

Entgeltordnung für die Benutzung des Parkhauses am St. Franziskus-Hospital

Aufgrund des § 58 Abs.1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lohne (Oldenburg) in seiner Sitzung am 23.06.2021 die folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Parkhauses am St. Franziskus-Hospital beschlossen:

1. Das Benutzungsentgelt (die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten) für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes im Parkhaus wird wie folgt geregelt:
Für die ersten 30 Minuten eines Parkvorgangs erfolgt bei Kurzzeitparkern keine Entgeltberechnung. Danach beträgt das Entgelt:
 - montags bis freitags in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 0,50 €
 - außerhalb dieser Zeiten je angefangene 60 Minuten 0,50 €.
2. Bis zu einer Dauer von ununterbrochen maximal 12 Stunden beträgt der Entgelthöchstsatz 4,00 €. Danach beträgt der Höchstsatz für jeweils angefangene 12 Stunden 4,00 €.
Für einen ununterbrochenen Parkvorgang, der ab 20:00 Uhr beginnt und vor 07:00 Uhr des Folgetags beendet ist, beträgt der Höchstsatz 2,50 €.
3. Der Preis einer Monatsparkkarte beträgt 50,00 €. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.
4. Bei Verlust des Parktickets ist ein Ersatzticket zu ziehen. Dieses kostet 20,00 €.
5. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Ladesäule sind nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung.
6. Das Benutzungsentgelt ist durch Einwerfen der erforderlichen Münzen / Scheine, durch Zahlung per EC-Karte oder durch andere angebotene technische Dienste an den aufgestellten Kassenautomaten vor Verlassen des Parkhauses zu entrichten.

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, 25.08.2021

Stadt Lohne
Der Bürgermeister

(Gerdesmeyer)